

Anhang 2H: Gebührentarif des Amtes für Umwelt und Energie (AUE)

(Stand 01.04.2025)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.1	Abnahme-, Betriebs- und periodische Kontrollen	nach Zeitaufwand
1.2	Fachberichte, Stellungnahmen und Expertisen	
1.2.1	Grundsatz	nach Zeitaufwand
1.2.2	Mobilfunk: vereinfachte Verfahren (Bagateländerungen; Anwendung des Korrekturfaktors bei bewilligten adaptiven Antennen; Anpassungen, die gemäss eidgenössischer Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung [NISV] ¹ nicht als Änderung gelten)	300 bis 500
1.3	Verfügungen betreffend Immissionsschutz und konzessionierte Unternehmen	nach Zeitaufwand
1.4	Messungen von stationären Anlagen	
1.4.1	Durchführen einer Messung	nach Zeitaufwand
1.4.2	Nutzung von Messgeräten, zusätzlich je Gerät pro Einsatz	100 bis 500
1.4.3	Beurteilung einer messpflichtigen Anlage	50 bis 250
1.4.4	Durchführen einer Messung bei Notstrom-Anlagen bis 800 kW	350 bis 750
1.5	Feuerungsanlagen Heizöl «Extra leicht» oder Gas bis 1 MW sowie Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung	
1.5.1	Verwaltungsgebühr je Feuerungskontrolle	30
1.5.2	Mahnungen	50
1.6	...	
1.6.1	...	
1.6.2	...	
1.6.3	...	
1.6.4	...	
1.6.5	...	
1.7	Konzessionen für die Feuerungskontrolle Heizöl «Extra leicht» oder Gas bis 1 MW sowie Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung	
1.7.1	Erteilung einer Konzession pro Messunternehmen	1000
1.7.2	Zusatzgebühr für Messunternehmen mit mehr als vier gemeldeten Messpersonen (pro weitere Person)	250

¹ SR [814.710](#)